

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

9.5.1757 (No. 19)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913242](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913242)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 9. May 1757.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß es zwar bey dem, wider Johann Dierck und dessen Sohn Borchert Claussen, in Krogs Hause, zu Holle, erkannten Concurſu Creditorum und denen desfalls angeſetzten Terminen, ſein unveränderliches Verbleiben habe; jedoch da ermelde Debitores ſich von der Vergantung annoch zu retten vermeinen, und von Königl. Cammer Conſens erhalten, den $\frac{1}{2}$ Theil von ihrer Bau oder das ſogenannte Junckern-Land, ſtückweiſe an den meiſtbiethenden verkauffen zu mögen, vorhero ein Verſuch geſchehen ſolle, in wie weit die Creditores durch ſolchen ſtückweiſen Verkauf befriediget werden können, wozu Terminus auf den 10. Juny a. c. anderahmet worden: Können alſo diejenigen, ſo Verſehen tragen, davon etwa durch den höchſten Both an ſich zu bringen ſich am gemeldten Tage, vormittags, in Johann Dierck Clauffen Behauſung zur Holle einfinden, die Conditiones vernehmen und

nach Gefallen darauf bieten. Auch sollen diejenigen Creditores, welche wieder den stückweisen Verkauf obbesagten Landes, etwas einzuwenden oder zu erinnern haben insofthen, solches in dem, auf den 6. Jun. a. c. anberahmten Termino Professionis, gehörig anzuzeigen schuldig seyn. Oldenburg im Landgericht, den 5. May 1757.

L. Gr. v. Schmettau.

2. Es hat weyl. Lubbe Christoph Herzogs Witwe und Tochter, ihren Antheil an dem Borwercke Welsburg, mit Königl. allergnädigsten Erlaubniß, an den Hr. Justiz-Rath von Schreeb, mittelst eines Vergleichs überlassen. Den 21. Juny a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzeley.
3. Es haben Gerd Jansen und dessen Ehefrau, ihre zum Jadorberge belegene Kötterey, cum pertinentiis, an Gerd Backhaus, und dieser solche an Dierck Kufeler hinwiederum verkauft. Die Angabe ist den 6. Juny a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.
4. Es entstehet wider Gerd Rehmen, zu Neuenhantorf, auf freyen Grunde, sämtliche Güther, Schulden halber, auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzeley ein Concur. 1) Angabe den 16. Juny a. c. 2) Deduct. den 23. Juny 3) Priorität-Urtheil den 30. Juny. 4) Vergantung over Röse den 12. July.
5. Es hat der Bürger und Becker Amts-Meister Dierck Kuyper bonis cediret, worauf seine Güther inventirt und versiegelt worden, er aber von hier weggezogen ist; werden demnach alle und jede so an denselben einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit verabladet, ihre Forderungen an denselben auf hiesigen Rathhause am 21. Juny a. c. sub pöna perpetui silentii anzugeben.
6. Der hiesige Bürger und Perquier, Heinrich Schütze, hat Oberliche Erlaubniß erhalten einige Mobilien und Hausgeräthe am 17. dieses Vormittags in seinem Hause freywillig öffentlich an den Meistbietenden verkauffen zu lassen.

II. Privatsachen.

1. Es wird hiemit bekannt gemacht daß der Hr. Capitain Lieutenant Ahlers die zu Bloh stehende grosse ganz neue Scheune zum Abbrechen am 27. dieses Monaths May öffentlich an Meistbietenden mit verkauffen zu lassen gesonnen.

2. Wann von des Hr. Doctor Post im Oldenbrock Mittel Ort belegene vor-
mahlige Gerd Heyen Ländereyen, annoch einige Cämpe, theils gute
Ochsen Weyden, theils Kuh Weyden, unverheuert; so können die-
jenigen so belieben haben davon etwas zum Weyden zu heuren sich bey
dem Hr. Procurator Frühling in Oldenburg oder Johann Solte im Olden-
brock melden.
3. Da der Hr. Lieutenant von Stadtländer Königl. allergnädigste Concession,
und seiner mitbelehnten Einwilligung erhalten, von seinem Lehn-
Guthe Brunswarden Nothenkircher Voigtey, ein Haus benebst
funffzig Tücken adelich freyen Landes, bey Esenshamm gelegen, zu
verkauffen, als läßt er solches hiedurch bekannt machen, und können
die Liebhaber hierzu sich vorläufig bey demselben in Dellmenhorst
melden.
4. Eylert Meyer zu Rastede ist gesonnen ein Haus von 6 Fach, von gutem
Eichen Holze, eben so gut als neu, und eine Scheune von 4 Fach, auch
von gutem Holze, imgleichen 6 Tonnen Rothen-Land, und 4 Tagwerck
Wischland, entweder zu verkauffen oder auf ein oder mehrere Jahre zu
verheuren. Wer dazu Lust hat, kan sich bey ihm angeben accordiren
und auf Maytag künftiges Jahr antreten.
5. Am 23. dieses sollen weyl. des Hr. Conf. Off. und Pastoris Greiffen zur
Zade nachgelassene Bücher, wovon ein besondrer Catalogus gedruckt
ist, wie auch dessen übrige Mobilien, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer,
Messing, Eisen, Acker-Gerath, Porcellain, allerhand Hausgeräthe,
Bettgewand, Drellen und Leinenzeug, worunter ohngefehr 12 Stücke
ohngeschnitten Leinwand, item ein Vorrath von Garn und Flachs,
ferner eine Kutsche, ein Jagd-Wagen, und übrigen Zubehör, auch
Pferde-Geschirr etc. in der Pastorey zur Zade öffentlich an den Meist-
bietenden verkaufft, und der Anfang mit den Büchern gemacht, und
sodann mit den andern Sachen fortgeföhren werden.
6. Der Kirchjurat Eylert Meier zu Rastede hat 2 Armen Capitalia, eins von
50 Rthlr. eins von 16 Rthlr. 48. gr. Ein Cangel Capital von 19 Rthlr.
65 gr. zu belegen. Wer gehörige Sicherheit anzudeisen vermag, kan
sich bey ihm melden.
7. Nachdem nach gezogener 2. Classe der 4. Königl. allein privil. Copenhagener
Lottorey, die Ziehungs-Listen sowol als die Appell-Lossen zur 3. Classe,
nunmehr eingegangen; so wird solches denen Interessenten hiemit zu
dem Ende bekannt gemacht, damit sie eines Theils die etwaige Ge-
winne abfordern, andern Theils aber die nicht heraus gekommene Loosse

verneuert lassen, auch hiernächst die Ziehungs-Listen zur Einsicht bekommen können.

Es sind auch noch allhier 2 Reserve-Loosse zu vorbesagter 3. Classe a 4 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Dän. Cour. vorhanden, falls sich dazu Liebhabere finden, können sich fordersamst bey hiesigen Königl. Postamte melden. Oldenburg den 9. May 1757.

Königl. Dän. Post-Amt.

Eine Probe von C. F. Gellerts geistlichen Oden und Liedern.

Die Liebe der Feinde.

Nie will ich dem zu schaden suchen,
Der mir zu schaden sucht.

Nie will ich meinem Feinde fluchen,
Wenn er aus Haß mir flucht.

Mit Güte will ich ihm begegnen,
Nicht drohen, wenn er droht.

Wenn er mich schilt, will ich ihn segnen;
Dieß ist des Herrn Gebot.

Er, der von keiner Sünde wußte,
Vergalt die Schmach mit Huld,
Und litt, so viel er leiden mußte,
Mit Sanftmuth und Geduld.

Will ich, sein Jünger, wieder schelten,
Da er nicht widerschalt?
Mit Liebe nicht den Haß vergelten,
Wie er den Haß vergalt?

Wahr ist's, Verleumdung dulden
müssen,

Ist eine schwere Pflicht.
Doch selig, wenn ein gut Gewissen
Zu unsrer Ehre spricht!

Dieß will ich desto mehr bewahren;
So bessert mich mein Feind,
Und lehrt mich, weiser nur verfahren,
Indem ers böse meynt.

Ich will mich vor den Fehlern hüten,
Die er von mir ersann;
Und auch die Fehler mir verbieten,
Die er nicht wissen kann.

So will ich mich durch Sanftmuth
rächen,
An ihm das Gute sehn,
Und dieses Gute von ihm sprechen;
Wie könnt er länger schmähn!

In seinem Haß ihn zu ermüden,
Will ich ihm gern verzeihn,
Und als ein Christ bereit zum Frieden,
Bereit zu Diensten seyn.

Und wird er, mich zu untertreten,
Durch Güte mehr erhit:
Will ich im Stillen für ihn beten,
Und Gott vertraun; Gott schützt.